Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

Der Markt Kleinwallstadt erlässt aufgrund Art. 28 Abs. 4 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG) mit Beschluss des Marktgemeinderates Kleinwallstadt vom 18.05.2026 folgende

S A T Z U N G

§ 1
Aufwendungs- und Kostenersatz

(1) Der Markt Kleinwallstadt erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen seiner Feuerwehren (Freiwillige Feuerwehr Kleinwallstadt und Freiwillige Feuerwehr Hofstetten), insbesondere für

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

Der Aufwendungsersatzanspruch entsteht mit dem Tätigwerden, in den Fällen des Art. 28 Abs. 2 Nr.7 BayFWG mit dem Ausrücken, der Feuerwehr.

(2) Der Markt Kleinwallstadt erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme seiner Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
3. Bereitstellung der Atemschutzstrecke zur Benutzung.

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den **Pauschalsätzen gemäß der Anlage** zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

(4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 7 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2
Schuldner

(1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.

(2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Leistungen der Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3
Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden mit Eintritt der Bestandskraft des Bescheids zur Zahlung fällig.

§ 4
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.06.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 07.03.2002 außer Kraft.

Kleinwallstadt, den 20.05.2026

Markt Kleinwallstadt

Robert Rodenhausen
1. Bürgermeister

Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren des Marktes Kleinwallstadt.

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nrn. 1 bis 3) und den Personalkosten (Nr. 4) zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke (Hin- und Rückweg vom jeweiligen Feuerwehrgerätehaus zum Einsatzort) für:

Fahrzeug	Streckenkosten
ein Lastkraftwagen GW L1	17,22 €/km
ein Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20	35,67 €/km
ein Löschgruppenfahrzeug LF 8	12,44 €/km
ein Mannschaftstransportwagen MTW	13,32 €/km
ein Mehrzweckfahrzeug MZF	18,78 €/km
ein Tanklöschfahrzeug TLF 3000	33,10 €/km
ein Anhänger	8,20 €/km
ein Gabelstapler	9,50 €/km
ein Löschgruppen – oder Sonderfahrzeuge, soweit vorstehend nicht gesondert aufgeführt	10,00 €/km

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu den Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückstundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen -ab Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens- je Stunden für:

Fahrzeug	Kosten je Ausrückestunde
ein Lastkraftwagen GW L1	86,82 €/Std.
ein Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20	215,96 €/Std.
ein Löschgruppenfahrzeug LF 8	37,50 €/Std.
ein Mannschaftstransportwagen MTW	100,00 €/Std.
ein Mehrzweckfahrzeug MZF	64,67 €/ Std.
ein Tanklöschfahrzeug TLF 3000	174,28 €/ Std.
ein Anhänger	16,00 €/ Std.
ein Gabelstapler	16,00 €/ Std.
ein Löschgruppen – oder Sonderfahrzeuge, soweit vorstehend nicht gesondert aufgeführt	100,00 €/ Std.

3. Personalkosten

Die Personalkosten werden nach den Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird pro Person ein pauschaler Stundensatz in Höhe von **28,00 €** berechnet.

4. Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gem. Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden für ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende (§11 Abs. 5 AVBayFwG) **16,40 €** je Stunde Wachdienst erhoben. Abweichend von Abs. 3 wird hierbei für die Anfahrt und Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

5. Fehlalarmierung durch Brandmeldeanlagen

Bei Fehlalarmierungen durch das Auslösen einer Brandmeldeanlage wird eine Pauschale in Höhe von 500 € berechnet.